

Krankenversicherung der städtischen Arbeiter.

Die Rathauskorrespondenz schreibt:

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 4. Jänner 1917 wurde ein Ausbau der Krankenversicherung in dem Sinne durchgeführt, daß verschiedene Versicherungsleistungen eine Erhöhung und Erweiterung erfahren. Insbesondere wird in Zukunft die Krankenunterstützung durch mindestens 26 Wochen statt wie bisher durch 20 Wochen zu leisten sein. Bei Bemessung der Krankenunterstützung wird nicht mehr wie bisher der ortsübliche Tagelohn zugrunde gelegt, sondern es werden die Versicherten nach ihrem Arbeitsverdienste in elf Klassen eingeteilt. Den Wöchnerinnen wird eine Geldunterstützung in der Höhe des Krankengeldes bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gezahlt und überdies haben sie — wenn sie ihre Kinder selbst stillen — eine Unterstützung in der Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablauf der 12. Woche nach ihrer Niederkunft (Stillprämie) zu beanspruchen. Das Begräbnisgeld wird mit dem 30fachen Betrag des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes festgesetzt. Die Wiener Gemeindevertretung hat im Jahre 1898 den städtischen Arbeitern (Bediensteten) durch die Kranken- und Unfallfürsorge der Gemeinde Leistungen zugesichert, welche über das gesetzliche Mindestmaß bedeutend hinausgingen. Alle diese Leistungen erfolgten ohne Einbeziehung irgend eines Betrages von den städtischen Arbeitern. — Durch die kaiserliche Verordnung ist es nur notwendig geworden, die Bestimmungen der städtischen Kranken- und Unfallfürsorge in einzelnen Punkten abzuändern. Es wird also die Bezugsdauer des vollen Lohnes auf 26 Wochen ausgedehnt, der weitere Bezug des halben Lohnes nach der Frist von 26 Wochen für Bedienstete mit fünfjähriger Dienstzeit auf weitere 13 Wochen, für solche mit zehnjähriger Dienstzeit auf weitere 26 Wochen erstreckt. Die Stillprämien werden den Wöchnerinnen bis zum Ablauf von 12 Wochen nach ihrer Niederkunft in der Höhe des halben Lohnes gewährt werden. Nachdem in der Verordnung die Stillprämien nur mit 30 Prozent des Betrages der jeweiligen Lohnklassen festgesetzt sind, die Wöchnerinnenunterstützung mit 60 Prozent, ist die Gewährung des halben, bzw. vollen Lohnes seitens der Gemeinde eine nicht zu unterschätzende Mehrleistung.

GR. Spalowsky, der in der letzten Sitzung des Stadtrates über diese Angelegenheit berichtete, erwähnte hierbei, daß es erwünscht wäre, in die Ausgestaltung der Krankenversicherung auch jetzt schon die Schaffung einer Familienversicherung einzubeziehen. Diesbezüglich hat GR. Kunschak in der Sitzung vom 22. September 1916 einen Antrag gestellt. Der Ausdehnung der städtischen Krankenfürsorge auf die Angehörigen der Gemeindebediensteten stehen jedoch derzeit geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Der normale Stand der städtischen Ärzte und Kontrollorgane ist durch Einrückungen fast um die Hälfte vermindert und die zur Einführung der Krankenversicherung erforderliche wesentliche Vermehrung des Normalstandes der städtischen Ärzte und Krankenrevisoren muß gegenwärtig wohl als undurchführbar bezeichnet werden. Die Gemeindeverwaltung wird jedoch dieser wichtigen Angelegenheit ihre stete Aufmerksamkeit zuwenden und es ist zu hoffen, daß im geeigneten Zeitpunkte ein entsprechender Antrag dem Stadtrat und Gemeinderat vorgelegt wird.

Die im Sinne der obigen Ausführungen vom Berichterstatter Gemeinderat Spalowsky gestellten Anträge wurden vom Stadtrate genehmigt und werden in der Freitagsitzung den Gemeinderat beauftragt.